

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0039

Rechtssatz

Das in § 9 Abs. 1 LuftfahrtG 1958 enthaltene Gebot, zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen nur Flugplätze zu benützen, richtete sich, soweit nicht (unter anderem) in § 9 Abs. 2 leg. cit. etwas anderes bestimmt ist, auch an den verantwortlichen Piloten (VwGH 22.10.2012, 2011/003/0141); dies unbeschadet der Verantwortlichkeit der zur Vertretung des Luftverkehrsunternehmens nach außen Berufenen bzw. der allfälligen verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG (vgl. zur Verantwortlichkeit des Geschäftsführers eines Hubschrauberunternehmens für eine nicht bewilligte Außenlandung VwGH 22.10.2012, 2010/03/0065).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030039.L05